

WEISUNG

PFLICHTENHEFT DER ARBEITSGRUPPE "TECHNIK"

30.03
11. November 2015 (rev. 26. März 2019/1. Januar 2020)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
2	STELLUNG INNERHALB DER GVZ	3
2.1	Unterstellung	3
2.2	Vorsitz	3
2.3	Externe Vertreter	3
2.4	Vertreter GVZ	4
2.5	Eintritt/Austritt	4
2.6	Aufgaben	4
3	GESCHÄFTSFÜHRUNG	5
3.1	Einladung zur Sitzung	5
3.2	Antragsprinzip	5
4	KOMMUNIKATION	5
5	INKRAFTTRETEN	6

Gestützt auf die §§ 24/24a Abs. 2 ff des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 ALLGEMEINES

1 Die Mitglieder der AGT sind vorwiegend nebenamtlich tätig und werden für Ihre Tätigkeit im Sinne der Weisung 30.12 «Entschädigungen für Arbeitssitzungen, Inspektionen und Ausbildungskurse der Feuerwehr», Ziff. 2.2.1, Kategorie 2, entschädigt:

2 Es sind vier Halbtages-Sitzungen pro Jahr (Dauer: in der Regel max. 3 Std.) vorgesehen. Zusätzliche bzw. längere Sitzungen müssen vom Leiter Feuerwehr bewilligt werden.

2 STELLUNG INNERHALB DER GVZ

2.1 Unterstellung

1 Die AGT ist dem Leiter Feuerwehr unterstellt.

2.2 Vorsitz

1 Der Leiter Feuerwehr bestimmt aus dem Kreis der Arbeitsgruppenmitglieder einen Vorsitzenden.

2.3 Externe Vertreter

1 Das Plenum der AGT deckt nach Möglichkeit die Interessen folgender Gruppierungen ab:

- Berufsfeuerwehren
- Stützpunktfeuerwehren
- Ortsfeuerwehren
- Betriebsfeuerwehren
- Kantonaler Feuerwehrverband
- Kantonale Einsatzleiter

2 Die genannten Interessengruppen können für ihren Delegierten dem Leiter Feuerwehr einen oder mehrere Wahlvorschläge unterbreiten. Die Entscheidung über den Einsitz in der Arbeitsgruppe liegt beim Leiter Feuerwehr.

2.4 Vertreter GVZ

1 Seitens der GVZ haben folgende Mitarbeiter der Feuerwehr Einsitz in der AGT:

Mit Stimmrecht

- Bereichsleiter Materialsupport
- Bereichsleiter Neuwarenlager
- Ausbildungs-Koordinator Feuerwehr

Ohne Stimmrecht (beratende Stimme)

- Leiter Stab (Protokollführer)

2.5 Eintritt/Austritt

1 Die Wahl der externen Mitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit. Für die GVZ-Mitarbeiter ist der Einsitz in die AGT Teil des beruflichen Pflichtenhefts.

2 Die externen Mitglieder müssen aktiven Feuerwehr-Einsatz- oder Feuerwehr-Instruktionsdienst leisten, oder als Vollangestellter bei einer Feuerwehr tätig sein (Materialwart oder Staboffizier). Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, bedeutet dies das Ausscheiden aus der Arbeitsgruppe.

3 Eine Abwahl von externen Mitgliedern ist jederzeit möglich. Sie erfolgt direkt oder auf Antrag der vertretenen Organisation, die das Mitglied delegiert hat. Zuständig für die Abwahl ist der Leiter Feuerwehr.

2.6 Aufgaben

1 Die AGT befasst sich mit Anträgen zu folgenden Aufgaben:

- Mithilfe bei der Evaluation von Material und Gerätschaften für die Feuerwehren.
- Prüfung von neuem Material oder Gerätschaften oder Delegation einer Testreihe an eine oder mehrere Feuerwehrorganisationen.
- Erstellung, Pflege und Ergänzung von Pflichtenheften für Fahrzeuge (Aufbau und Beladung).
- Unterstützung und Beratung der Arbeitsgruppen Ausbildung und Controlling bei der Einführung neuer Gerätschaften.
- Erledigung von speziellen Aufträgen, die der Leiter Feuerwehr angeordnet hat.

2 Die AGT hat die Möglichkeit, für die Erledigung ihrer Tätigkeit Fachleute hinzuzuziehen oder Unterarbeitsgruppen zu bilden.

3 Die AGT beobachtet den Feuerwehr-Fachmarkt und ist fachtechnisch immer auf dem neusten Stand. Dazu gehören regelmässige Besuche von Fachmessen, Ausstellungen etc.

4 Nicht in den Aufgabenbereich der AGT gehören:

- Sämtliche Fragen finanzieller Natur, wie z. B. Subventionen, Subventionskonzepte, Finanzplanungen, Durchführung von Submissionen etc.

3 GESCHÄFTSFÜHRUNG

3.1 Einladung zur Sitzung

1 Zu den Sitzungen wird durch die GVZ, Abteilung Feuerwehr, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung schriftlich eingeladen. Die Sitzungsdaten sind allen Mitgliedern im Voraus bekannt. Die Einladung enthält eine Traktandenliste, welche durch den Vorsitzenden erstellt wird sowie die entsprechenden schriftlichen Anträge.

3.2 Antragsprinzip

1 Für Beschaffungen, Neuevaluationen etc. gilt das Antragsprinzip. Es ist in einem separaten Prozess der GVZ geregelt.

2 Anträge sind zu Händen der GVZ, Abteilung Feuerwehr, schriftlich zu formulieren.

3 Berechtigt zur Antragstellung sind die GVZ bzw. deren Mitarbeiter, die Arbeitsgruppe Technik und deren Mitglieder, aktive Feuerwehrkommandanten aus dem Kanton Zürich, der Vorstand des Kantonalen Feuerwehrverbandes bzw. die Vorstände seiner Bezirksverbände und die Geschäftsleitungen von Fachfirmen.

4 Anträge von Fachfirmen werden ebenfalls zwingend durch die AGT behandelt, allerdings in einem separaten Traktandum und werden nicht in die Geschäftsliste aufgenommen. Die antragstellenden Firmen haben jedoch Anspruch auf eine Rückmeldung zu ihrem Antrag durch die GVZ, Abteilung Feuerwehr.

5 Jeder Antrag zu Händen des Leiters Feuerwehr ist in der AGT zu beraten, zu protokollieren und schriftlich an ihn zu übermitteln.

6 Der Entscheid über einen Antrag innerhalb der AGT wird per Abstimmung mit einfachem Mehr ermittelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7 Der Leiter Feuerwehr entscheidet endgültig. Rückkommens-Anträge seitens der AGT oder einzelner Mitglieder sind nur zulässig, wenn wichtige neue Tatsachen und Gründe für eine nochmalige Behandlung des Geschäfts sprechen.

8 Über die Sitzungen der AGT wird ein Beschluss-Protokoll geführt. Der Protokollführer bearbeitet die eingegangenen Anträge, leitet sie weiter und sorgt für deren Archivierung.

4 KOMMUNIKATION

1 Als antragstellendes Organ kommuniziert die AGT ihre Beschlüsse nicht nach aussen.

2 Die Kommunikation von Beschlüssen aufgrund von Anträgen der AGT ist Sache der GVZ, Abteilung Feuerwehr. Zu diesem Zweck besteht unter anderem eine Internetplattform.

3 Bezüglich der Kommunikation von Anträgen an die GVZ gilt das Kollegialitätsprinzip.

4 Aufbau und Pflege der Beziehungen zu Lieferfirmen ist Sache der GVZ, Abteilung Feuerwehr.

5 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 11. November 2015 (rev. 26. März 2019/1. Januar 2020) in Kraft. Alle vorgängigen Weisungen werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.